

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Entscheidung vom 15. Januar 1975

- St 3/1973 -

in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob die im Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. März 1973 vorgesehene Regelung, wonach Pfarrer und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche für die Dauer ihrer Abgeordnetenmandats in der Bremischen Bürgerschaft als beurlaubt gelten, der Bremischen Landesverfassung widerspricht – Antrag der Bremischen Bürgerschaft.

Entscheidungsformel:

Die Regelung des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. März 1973 ist insoweit als Pfarrer und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche für die Dauer ihres Abgeordnetenmandats in der Bremischen Bürgerschaft als beurlaubt gelten, nach bremischem Verfassungsrecht im staatlichen Bereich nicht zulässig.

Gründe:

I.

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche hatte auf seiner 53. Sitzung am 28. März 1973 das „Kirchengesetz über die Rechtsstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des kirchlichen Dienstes“ – BremKG – beschlossen, das – nach seiner Verkündung am 27. April 1973 – in Kraft getreten ist.

§ 1 dieses Gesetzes lautet:

(1) Wird ein Pfarrer oder Kirchenbeamter der Bremischen Evangelischen Kirche in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes (Landtag, Bürgerschaft) gewählt, so gilt er für die Dauer dieses Mandats als beurlaubt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er in den Ruhestand tritt oder sein Dienstverhältnis endigt.

(2) Während der Beurlaubung ruhen seine Rechte und Pflichten, soweit sie die dienstlichen Aufgaben und eine mit seinem Amt verbundene kirchenverfassungsrechtliche Stellung, insbesondere nach der Gemeindeordnung, betreffen.

(3) Eine Entlassung wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

Aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. faßte die Bremische Bürgerschaft (Landtag) auf ihrer 34. Sitzung am 28. Juni 1973 einstimmig folgenden Beschluß:

„Dem Staatsgerichtshof wird gemäß Artikel 140 der Bremischen Landesverfassung folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist die im Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. März 1973 vorgesehene Regelung zulässig, wonach Pfarrer und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche für die Dauer ihres Abgeordnetenmandats in der Bremischen Bürgerschaft gegen ihren Willen als beurlaubt gelten?“

Dieser Beschluß wurde von dem Präsidenten der Bürgerschaft mit Schreiben vom 29. Juni 1973 dem Staatsgerichtshof übermittelt.

Die Bremische Evangelische Kirche,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen und

die Bürgerschaftsfraktion der SPD, CDU und F.D.P.

haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Bremische Evangelische Kirche hat durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, Prof. Dr. A. Frhr. v. Campenhausen, davon Gebrauch gemacht.

Die Bürgerschaft hat ihre Bedenken gegen die Zulässigkeit der genannten Bestimmung des Kirchengesetzes wie folgt begründet:

Die Regelung in § 1 BremKG sei verfassungswidrig. Sie behindere und beeinträchtige die Abgeordneten, die von dieser Regelung betroffen würden, und beeinflusse Pfarrer und Kirchenbeamte bei ihrer Entscheidung, für ein derartiges Amt zu kandidieren. Der allgemeine Verfassungsgrundsatz, wie er sich aus Art. 48 Abs. 2 GG ergebe, nämlich daß niemand daran gehindert werden darf, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben, sei ungeschriebener Bestandteil auch der Bremischen Verfassung. Die Bestimmung in § 1 BremKG verstoße weiter gegen Art. 97 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – BrLV –, wonach die Mitglieder der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit keines Urlaubs bedürften. Der in die Bürgerschaft gewählte Pfarrer oder Kirchenbeamte sei aufgrund der durch § 1 BremKG erfolgenden Zwangsbeurlaubung beruflich „tot“; er

verliere zwangsläufig die Verbindung zu seiner Gemeinde, seinem Amt und denjenigen Kirchenmitgliedern, die er zu betreuen habe.

§ 1 BremKG finde keine Stütze in dem Rechtsstellungsgesetz für Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst. Diese Regelung beruhe auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Auch Art. 59 Abs. 2 BrLV, wonach die Kirche ihre sämtlichen Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ordne und verwalte, könne hier nicht zugunsten der Bestimmung in § 1 BremKG durchgreifen; denn bei einem Konflikt zwischen Kirchengesetz einerseits und Verfassungsnorm andererseits gebühre der Verfassungsnorm der Vorrang, insbesondere wenn es sich um eine Grundnorm des Verfassungsrechts wie die der Unabhängigkeit des Abgeordneten handele.

Die Bremische Evangelische Kirche hat vorgetragen:

Die Regelung in § 1 BremKG begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; insbesondere stehe sie nicht im Widerspruch zu Art. 48 GG. Die Beurlaubung von Pfarrern und Kirchenbeamten im Falle der Mandatsübernahme bedeute keine durch Art. 48 Abs. 2 GG verbotene Maßnahme, da sie den Mandatsträger im Kirchendienst belasse und die Beurlaubung auf Dauer des Mandats befriste. Die Mehrzahl der Kirchengesetze in anderen Landeskirchen gehe in ihren Regelungen für den Fall, daß ein Pfarrer ein Mandat übernimmt, noch weiter; sie sähen Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand für die Dauer der Ausübung des Mandats vor. Das Bremische Kirchengesetz hingegen kenne nur die Beurlaubung.

Das Kirchengesetz sei durch Art. 137 Abs. 3 WRV/Art. 59 Abs. 2 BrLV gedeckt. Das darin gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften umfasse auch die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Amtsträger, soweit es die geistliche Seite des kirchlichen Amtsrechts betreffe. Als die „für alle geltenden Gesetze“ im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV/Art. 59 Abs. 2 BrLV seien nur solche Gesetze zu verstehen, die zwingenden Erfordernissen des friedlichen Zusammenlebens von Staat und Kirche in einem religiös und weltanschaulich neutralen politischen Gemeinwesen entsprächen. Darunter falle Art. 48 Abs. 2 GG nicht. Die Möglichkeit der Mandatsübernahme durch kirchliche Amtsträger gehöre nicht zu den Erfordernissen des modernen Staates. Im übrigen stehe das Recht jeder Religionsgemeinschaft, darüber zu befinden, ob sie überhaupt politische Betätigung ihrer Diener zulassen wolle, außer Frage.

Die Bürgerschaft hat ein im Auftrag ihres Präsidenten erstattetes Gutachten von Prof. Dr. Steiner vorgelegt. Der Gutachter vertritt den Standpunkt, die Bremische Landesverfassung enthalte zum einen das immanente, gegenüber jedermann geltende Verbot der Ab-

geordnetenbehinderung: Eine solche sei insbesondere auch die Zufügung beruflicher Nachteile. Die Suspendierung der Pfarrer und Kirchenbeamten benachteilige die Betroffenen in beruflicher Hinsicht. Sie sei verfassungsrechtlich unzulässig, es sei denn, ein – gegebenenfalls teilweises – Verbleiben führe auf Seiten der betroffenen Kirche zu einer unzumutbaren Belastung.

Die Bremische Evangelische Kirche sei an das verfassungsrechtliche Verbot der Abgeordnetenbehinderung gebunden. Dieses Verbot sei ein „Jedermann-Gesetz“ im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV i.V. mit Art. 140 GG; die Ausübung des passiven Wahlrechts sei eine Bedingung des modernen demokratisch-repräsentativen Staates. Allerdings sei die Verbindlichkeit des verfassungsrechtlichen Verbots der Abgeordnetenbehinderung für den Gesetzgeber der Bremischen Evangelischen Kirche von einer Güterabwägung abhängig. Bei einer solchen Abwägung ergebe sich keine glaubensmäßig begründete innere Unvereinbarkeit von kirchlichem Amt und politischer Betätigung im Staat. Vielmehr liege der Grund für die kirchengesetzliche Inkompatibilität nicht im Amt, sondern in der Amtsausübung (eventuelle Beeinträchtigung der Neutralität und Integrität der Amtsausübung, zeitliche und physische Inanspruchnahme). Im übrigen könnte diese Inkompatibilitätsbestimmung Störungen aus parteipolitischer Betätigung nicht ausschließen. Schließlich könne sich der Kirchengesetzgeber auch nicht auf mögliche Auswirkungen der Mandatstätigkeit für die seelsorgerische Situation in der (Kirchen-)Gemeinde berufen, wenn er nicht auch das kommunale Mandat in die Inkompatibilität einschließe. Selbst eine „faktische“ Unvereinbarkeit von Mandat und Kirchenamt aus zeitlicher oder physischer Belastung der Abgeordneten sei nicht als Grundlage für die Anordnung der Inkompatibilität in § 1 BremKG zu erkennen, jedenfalls nicht hinsichtlich der Abgeordneten in den Stadtstaaten; auf keinen Fall erfordere sie eine Vollbeurlaubung. Das gelte gleichermaßen für die verschiedenen Gruppen kirchlicher Amtsträger.

Zum anderen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, daß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BremKG gegen den Verfassungsgrundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 2 Abs. 1 BrLV) verstößt: Die Kirchen seien bei der Ausgestaltung ihres Dienstrechts an das in Art. 75 LV verankerte Individualrecht der „gleichen Wahl“ gebunden, d.h. sie hätten insbesondere auch das passive Wahlrecht zu respektieren. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit zum Nachteil bestimmter kirchlicher Amtsträger könne nur dann verfassungsgemäß sein, wenn sie von einem besonderen, zwingenden Grund im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts getragen sei. Solche Gründe seien nicht nachweisbar, insbesondere folgten sie auch nicht aus der Rechtsprechung zu Art. 137 Abs. 3 GG.

Gegenüber dem Gutachten von Professor Dr. Steiner hat die Bremische Evangelische Kirche ausgeführt: Dem Art. 48 Abs. 2 GG vergleichbare Bestimmungen hätten lediglich den

Sinn sicherzustellen, daß der Mandatsträger seinen Platz im Beruf um des Mandats willen nicht verliere. Dem Absatz 2 dieser Vorschrift könne aber nicht die Qualität eines für alle geltenden Gesetzes im Sinne des Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV zuerkannt werden. Für seine Anwendbarkeit komme es jedoch auf eine Güterabwägung an. Im übrigen müsse die für den öffentlichen Dienst in Art. 137 Abs. 1 GG ausgesprochene Inkompatibilität auch für die Kirche gelten, denn der Pfarrer sei wie der Angehörige des öffentlichen Dienstes Diener der Gesamtheit. Die Ermächtigung in §§ 33 Abs. 1, 135 S. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes – BRRG – müsse deshalb auf die Bediensteten der Kirche entsprechende Anwendung finden.

Im übrigen sei zu fragen, ob der Normenkontrollantrag der Bremischen Bürgerschaft auch auf das Kirchenrecht der römisch-katholischen Weltkirche ausgedehnt werden solle. Bereits in Art. 32 des Reichskonkordats (vom 20. Juli 1933), welches als Bundesrecht auch für den weltlichen Bereich Gesetzeskraft habe, habe sich die katholische Kirche sogar vertraglich verpflichtet, den Priestern die Übernahme von Mandaten und weiter jede parteipolitische Tätigkeit kirchenrechtlich zu untersagen.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1974 haben die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und der Bremischen Evangelischen Kirche ihre Rechtsansichten noch einmal mündlich dargelegt. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin erklärte auf Befragen, daß aus dem Antrag der Antragstellerin die Worte „gegen ihren Willen“ gestrichen werden sollen. Die weiter zu dem Verfahren Hinzugezogenen haben sich nicht geäußert.

Der Staatsgerichtshof hat die amtliche Begründung zu dem Kirchengesetz über die Rechtsstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des Kirchendienstes vom 28. März 1973 – Vorlage Nr. 9 der Tagesordnung der 53. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche – beigezogen. Außerdem hat der Staatsgerichtshof die „Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Mitgliedschaft von Pfarrern in politischen Parteien“ vom 28. Mai 1973 vorgelegen.

II.

Der Staatsgerichtshof ist zur Entscheidung über den Antrag zuständig (Art. 140 BrLV, § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof – StGHG); es handelt sich um eine staatsrechtliche Frage. Es geht darum, ob und inwieweit die Kirche zu Regelungen befugt ist, die nicht nur die berufliche Stellung, sondern insbesondere auch die staatsbürgerlichen Rechte solcher Amtsträger betreffen, die ein Abgeordnetenmandat in der Bremischen Bürgerschaft übernehmen wollen oder übernommen haben. Die Entscheidung dieser Frage berührt einerseits die verfassungsrechtlich geschützte Stellung des parlamentarischen Abge-

ordneten, und andererseits hat sie die Abgrenzung kirchlicher zu staatlichen Rechtsnormen zum Gegenstand.

Die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Staatsgerichtshofs ist nur insoweit gegeben, als die Frage der Antragstellern dahin verstanden wird, ob die im bremischen Kirchengesetz getroffene Regelung nach bremischem Verfassungsrecht im staatlichen Bereich zulässig ist. Die Frage der kirchenrechtlichen Zulässigkeit kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein. Das aus ihrem Selbstbestimmungsrecht erwachsene Recht der Kirche zur selbständigen Rechtssetzung im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten beschränkt nach überwiegend vertretener Meinung in Literatur und Rechtsprechung dann nicht das richterliche Prüfungsrecht staatlicher Gerichte, also auch der Verfassungsgerichte, gegenüber Kirchenrechtsnormen, wenn die kirchliche Regelung den staatsfreien, inneren Raum der Kirche verläßt und in den allgemeinen Rechtsbereich derart übergreift, daß sie eine unmittelbare oder mittelbare Wirkung im staatsbürgerlichen Bereich ausübt. Auf jeden Fall unterliegen solche „übergreifenden“ Normen der richterlichen Kontrolle dahin, ob sie mit den Grundprinzipien der staatlichen Rechtsordnung vereinbar sind (vgl. u.a. Eyermann-Fröhler, VwGO, 6. Aufl., 1974, § 42 Anm. 82; v. Campenhausen, „Staatskirchenrecht“, S. 175; auch Hollerbach, „Die Kirchen unter dem Grundgesetz“ in VVDStL 26, 57, 72; Bettermann, „Die Grundrechte“ III/2, S. 794).

Die Antragsberechtigung der Antragstellerin ergibt sich aus Art. 14 BrLV, § 1 Nr. 1 StGHG. Die Beschränkung des Antrages darauf, daß allein die Zulässigkeit der Beurlaubung von Pfarrern und Kirchenbeamten für die Dauer ihres Mandats in der **B r e m i s c h e n B ü r g e r s c h a f t** geprüft und entschieden werden soll – während § 1 BremKG auch das Abgeordnetenmandat im Bundestag und in einem anderen Landesparlament umfaßt -, begegnet im Hinblick auf die zur Teilanfechtung und Teilnichtigkeit von Gesetzen entwickelten Grundsätze keinen Bedenken. Die Alternativen der Regelung in § 1 Abs. 1 BremKG sind nicht so voneinander abhängig und miteinander verflochten, daß die „innere Ausgewogenheit“ des Gesetzes zerstört werden würde oder geradezu von einer „Verfälschung der gesetzgeberischen Idee“ gesprochen werden müßte (BVerfGE 10, 200, 220), wenn die Beurlaubung von kirchlichen Amtsträgern für den Fall eines Mandats in der Bremischen Bürgerschaft verfassungsrechtlich in Frage gestellt werden würde.

III.

Die in § 1 BremKG vorgesehene Regelung, wonach Pfarrer und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche für die Dauer ihres Abgeordnetenmandats in der Bremischen Bürgerschaft als beurlaubt gelten, hält sich nicht in den Grenzen des Art. 59 Abs. 2 BrLV.

Art. 59 BrLV lautet:

(1) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften sind vom Staate getrennt.

(2) Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre sämtlichen Angelegenheiten selber im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. ...

Diese Bestimmung der Bremischen Landesverfassung ist geltendes Recht. Sie ist nicht aufgrund der Kollisionsnorm des Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht – außer Kraft gesetzt worden. Zwar steht dem Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 BrLV die im wesentlichen gleichlautende Bestimmung des Art. 137 Abs. 1 und Abs. 3 WRV gegenüber, der insgesamt zugleich mit den Art. 136, 138, 139 und 141 WRV zum Bestandteil des Grundgesetzes (Art. 140) erklärt worden ist. Art. 137 WRV lautet:

(1) Es besteht keine Staatskirche,

(2) ...

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. ...

Die lang umstrittene Frage, ob Art. 31 GG auch für inhaltsgleiches Landesverfassungsrecht gilt, ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 1974 (BVerfGE 36, 342) beantwortet worden: Im Bundesstaat gebiete der Respekt vor der Landesverfassung, daß Vorschriften des Landesverfassungsrechts gegenüber inhaltsgleichen Normen des Grundgesetzes rechtswirksam bleiben. Danach findet die Kollisionsnorm des Art. 31 GG nur dann Anwendung, wenn dem Bundesrecht widersprechendes Landesverfassungsrecht gegenübersteht.

Nach der Auffassung des Staatsgerichtshofs ist Art. 59 Abs. 1 und 2 BrLV mit Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV inhaltsgleich. Zwar könnte der verschiedene Wortlaut in Absatz 1 der gegenüberstehenden Verfassungsbestimmungen ein Hinweis dafür sein, daß diese Bestimmungen, wenn sie auch beide den gleichen Regelungstatbestand und auch denselben Adressaten betreffen, nicht inhaltsgleich sind. Diese Unterschiede im Wortlaut könnten dafür sprechen, daß die Bremische Landesverfassung die Weimarer Regelung und ihr Ergebnis für die Stellung der Kirchen im Staat nicht voll akzeptiert, sondern „mehr im Sinne einer Betonung des Trennungsgedankens“ entschieden hat (Mikat, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, in Bettermann/Nipperdey/Scheuner, „Die Grundrechte“, IV, 1, S. 116). Diese Meinung teilt der Staatsgerichtshof nicht. Die in Art. 59 Abs. 1 gewählte Formulierung entspricht vielmehr der

Auffassung des Verfassungsgebers der Weimarer Reichsverfassung von einer – relativen – Trennung von Kirche und Staat (Mikat, a.a.O., S. 129, vgl. auch Martin Heckel, „Die Kirche unter dem Grundgesetz“ in VVDStL, Heft 26, S. 5, 27). Auch v. Camphausen führt dazu aus: Die Trennung von Kirche und Staat sei gerade das grundsätzlich Neue, das Art. 137 Abs. 1 WRV für das deutsche Staatskirchenrecht gebracht habe, und entspreche modernem Verständnis von Wesen und Aufgabe von Kirche und Staat (v. Camphausen, „Staatskirchenrecht“, S. 73 ff.). Aber selbst wenn – historisch gesehen – in Bremen in dem Art. 59 Abs. 1 BrLV vorausgegangenem, wörtlich gleichlautenden Art. 87 Abs. 1 der früheren Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Mai 1920 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1920, S. 199) eine konsequentere Trennung von Kirche und Staat vorgesehen gewesen sein sollte, so deckt sich heute Art. 59 Abs. 1 BrLV mit der staatskirchenrechtlichen Situation entsprechend Art. 140 GG/137 Abs. 1 WRV im Sinne einer „positiven Trennung“ von Kirche und Staat. Auf jeden Fall stimmt Art. 59 Abs. 2 mit Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV inhaltlich überein in der Anerkennung der Autonomie der Kirche, „ihre sämtlichen Angelegenheiten selber“ „im Rahmen der geltenden Gesetze“ zu regeln. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt in beiden Verfassungen.

Die durch Art. 59 Abs. 2 BrLV gegebenen Grenzen werden von § 1 BremKG nicht eingehalten. Wohl betrifft der Inhalt von § 1 BremKG die Regelung eigener Angelegenheiten der Kirche. Trotz der reichhaltigen Meinungsskala in Literatur und Rechtsprechung zu dem Begriff „eigene Angelegenheiten der Kirche“ besteht kein Streit darüber, daß es eine ureigene, aus der Autonomie der Kirche erwachsene Angelegenheit der Kirche ist, das Dienstrecht der Kirchenbediensteten, wie es sich aus der Diensttherreneigenschaft der korporierten Religionsgemeinschaft ergibt, selbst zu regeln. Dabei ist zu beachten, daß die eigenen Angelegenheiten der Kirche nicht notwendig allein innerkirchliche Angelegenheiten sind – wie aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1965 (BVerfGE 18, 385) entnommen werden könnte –, sondern daß es auch solche eigenen Angelegenheiten der Kirche gibt, die den geistlichen Bereich überschreitende Wirkungen im weltlich-staatsbürgerlichen Bereich entfalten (v. Campenhausen, a.a.O., S. 177). Gerade im Amts- und Dienstverhältnis der Pfarrer zeigen sich die beiden Komponenten des Begriffs „eigene Angelegenheit der Kirche“: die kirchlich-geistliche und die staatlich-weltliche Komponente. Das geistliche Amt und das kirchliche Dienstverhältnis stehen zwar in innerer Beziehung zueinander. Das eine aber unterliegt dem geistlichen Auftrag der Kirche und der Lehre, das andere ragt in seiner Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in den staatlichen Bereich hinein. So lautet § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 25. Februar 1955 i.d.F. vom 20. März 1970: „Das Amt des Pfarrers ist seinem wesentlichen Inhalt nach der Dienst am Wort und am Sakrament“. Demgegenüber besagen § 1 Abs. 2 und § 2 des bremischen Pfarrergesetzes. „Die äußere Ordnung des Amtes dient der Sicherung des Dienstes des

Pfarrers und seiner Stellung und bestimmt sich nach den nachstehenden Vorschriften. Die rechtliche Grundlage des Amtes des Pfarrers bildet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.“

Im übrigen ist der Kirchenbedienstete nicht nur kirchlicher Amtsträger und unterliegt einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern er ist gleichzeitig Staatsbürger mit den dafür gegebenen Rechten und auferlegten Pflichten. Mag nun § 1 BremKG eigene Angelegenheiten der Kirche mit Auswirkung im staatlichen Bereich regeln oder mag er mit der Einflußnahme auf die Mandatsübernahme oder –innehabung – zumindest zugleich auch – wesentliche staatsbürgerliche Rechte der Bediensteten der Kirche berühren, jedenfalls hält sich diese Regelung nicht „im Rahmen der für alle geltenden Gesetze“.

Es kann hier dahingestellt bleiben, welche Gesetze im einzelnen die „für alle geltenden Gesetze“ im Sinne von Art. 59 Abs. 2 LV/137 Abs. 3 WRV sind, die dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Schranken setzen. In der umfangreichen Diskussion sowohl in der Weimarer Zeit als auch unter dem Grundgesetz zu Art. 137 Abs. 3 WRV ist man sich darüber einig, daß darunter nicht jede staatliche Vorschrift fällt, die mit Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit auftritt. In Übereinstimmung mit der Bremischen Evangelischen Kirche versteht der Staatsgerichtshof darunter vielmehr solche Gesetze, die „zwingenden Erfordernissen des friedlichen Zusammenlebens von Staat und Kirche in einem religions- und weltanschaulich neutralen politischen Gemeinwesen entsprechen“ (Hollerbach, in VVDStL 26, S. 62). Danach sind solche Gesetze nach Auffassung des Staatsgerichtshofs in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof und dem Bundessozialgericht zumindest diejenigen Normen, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (BGHZ 22, 387; 34, 372; BSG ZevKR 10, 186, 188).

Eine solche zwingende Norm ist das Verbot der Abgeordnetenbehinderung, wie es im Grundgesetz in Art. 48 Abs. 2 GG hinsichtlich der Bundestagsabgeordneten ausgesprochen ist: Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen oder auszuüben. Unter dieses Verbot fällt nach herrschender Auffassung, daß ein in den Bundestag Gewählter nicht irgendwelchem Zwang oder Druck ausgesetzt wird, durch den er veranlaßt werden könnte, das Mandat nicht zu übernehmen oder nicht auszuüben (BGHZ 43, 384, 387; Bonner Kommentar, Art. 48 Anm. II 2 a). Auch das im Zusammenhang mit der Übernahme eines Mandats unfreiwillige Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis im weitesten Sinne, so etwa die Versetzung in den Ruhestand, ist als unzulässige Behinderung anzusehen (Maunz-Dürig, GG, Art. 48 Rd-Nr. 8).

Die Regelung in § 1 BremKG bedeutet eine Erschwerung oder Behinderung bei der Übernahme und Innehabung eines Abgeordnetenmandats im Sinne einer „Abgeordnetenbehinde-

„rung“. Der materielle Gehalt des § 1 BremKG besagt – soweit er hier in Betracht kommt –, daß der kirchliche Amtsträger, der ein Mandat als Abgeordneter in der Bremischen Bürgerschaft übernimmt, für die Dauer des Mandats als beurlaubt gilt. Dem Amtsträger wird zwar nicht die Übernahme eines parlamentarischen Mandats versagt, aber für den Fall der Übernahme eines Mandats ruhen seine Rechte und Pflichten, „soweit sie die dienstlichen Aufgaben und eine mit seinem Amt verbundene kirchenverfassungsrechtliche Stellung betreffen“ (§ 1 Abs. 2 BremKG). Das bedeutet – wenn man zunächst die Auswirkung auf die Situation des Pfarrers betrachtet –, daß er ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang seiner Inanspruchnahme durch das Abgeordnetenmandat sein Amt nicht wahrnehmen darf. Das hat nicht nur eine finanzielle Einbuße zur Folge (§ 2 BremKG), sondern führt auch zur Lockerung, wenn nicht gar zum Verlust des Kontakts des Pfarrers zu seiner Gemeinde, deren Vertrauen er oft erst in Jahren mühsamer individueller Betreuung erworben und gefestigt hat. Für den Kirchenbeamten bedeutet die Beurlaubung außer finanziellen Nachteilen eine äußere, aber auch innere Lösung von seinen beruflichen Aufgaben und Erfahrungen. Auf jeden Fall kann die Regelung in § 1 BremKG den freien Entschluß eines kirchlichen Amtsträgers nicht unerheblich beeinflussen, seinem staatsbürgerlich-politischen Engagement entsprechend für eine politische Partei zu kandidieren und ein Abgeordnetenmandat anzunehmen.

Das Verbot der Abgeordnetenbehinderung, wie es für Bundestagsabgeordnete in Art. 48 Abs. 2 GG festgelegt ist, ist in der Bremischen Landesverfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Art. 97 BrLV besagt lediglich, daß Mitglieder der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit keines Urlaubs bedürfen. Der Staatsgerichtshof hat aber die zur Kontrolle vorgelegte kirchenrechtliche Bestimmung nicht nur an den formulierten Rechtssätzen der Verfassung, sondern auch an den von der Verfassung ausdrücklich herausgestellten Leitgrundsätzen, wie z.B. an dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie, und an dem Gesamthalt der Verfassung zu prüfen. Das entspricht der allgemeinen Überzeugung hinsichtlich des den Verfassungsgerichten zustehenden Prüfungsmaßstabs (Friesenhahn, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, S. 67).

Das Verbot der Abgeordnetenbehinderung im bremischen Verfassungsrecht ergibt sich unmittelbar aus dem Bekenntnis der bremischen Verfassung zur repräsentativen Demokratie und aus den Wahlrechtsgrundsätzen (Art. 65, Art. 66 Abs. 1, Art. 67 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 LV). Das aktive und passive Wahlrecht ist für jede repräsentative Demokratie konstitutiv. Ihre Verwirklichung ist abhängig von der Freiheit des einzelnen, für das Amt eines Abgeordneten in der gesetzgebenden Körperschaft zu kandidieren und im Falle der Wahl sich für die Annahme des Mandats zu entscheiden. Deshalb ist der verfassungsrechtliche Schutz des Mandatsbewerbers vor Nachteilen aus der Annahme und Ausübung eines parlamentarischen Mandats die notwendige Folgerung aus den aufgeführten Grundsatzbestimmungen der bremischen Verfassung. Auch Spitta nimmt in seiner Kommentierung zu Art. 97 BrLV auf

die die bremische Verfassung beherrschenden allgemein-demokratischen Grundsätze Bezug und verweist gleichzeitig auf die gleichen und verwandten Bestimmungen des Grundgesetzes in Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 GG und in anderen Landesverfassungen. In seinen allgemeinen Vorbemerkungen zu den Verfassungsbestimmungen betr. die Bürgerschaft bemerkt er, daß dort, „wo in Bremen keine Bestimmung gegeben ist oder Zweifel über die Bedeutung und Sinn einer bremischen Bestimmung bestehen, in der Regel auf die allgemeinen Rechtsgedanken des deutschen demokratischen Parlamentsrechts zurückgegangen werden kann“ (Spitta, Kommentar, S. 157).

Das verfassungsrechtliche Verbot der Abgeordnetenbehinderung als ein für alle geltendes Gesetz im Sinne von Art. 59 Abs. 2 BrLV kann auch nicht zugunsten der Kirche durchbrochen werden. Zwar ist der Grundsatz des Art. 48 Abs. 2 GG durch die Regelung in Art. 137 Abs. 1 GG eingeschränkt. Nach dieser Bestimmung ist es dem Gesetzgeber erlaubt, die Wählbarkeit von bestimmten Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu beschränken. Die auf dieser Ermächtigung beruhenden „Rechtsstellungsgesetze“ des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben zwar nicht eine Beschränkung der Wählbarkeit, die Ineligibilität, angeordnet, sondern haben lediglich die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Wahrnehmung von Amt im öffentlichen Dienst und parlamentarischem Abgeordnetenmandat – die parlamentarische Inkompatibilität – ausgesprochen. Auch diese Inkompatibilitätsbestimmungen, die gegenüber der Beschränkung der Wählbarkeit einen weniger schweren Eingriff in Art. 48 Abs. 2 GG bewirken, sind durch Art. 137 Abs. 1 GG gedeckt (Maunz-Dürig, Art. 48 Abs. 2 GG, Rdn. 12). Sie stellen eine Ausnahmeregelung gegenüber dem Grundsatz des Verbots der Abgeordnetenbehinderung dar, denn sie beeinträchtigen den Mandatsbewerber in der ungehinderten Übernahme eines Mandats. Er muß sich bei seiner Wahl zum Abgeordneten zwangsläufig entscheiden, ob er mit der Annahme der Wahl – für die Dauer des Mandats – die Ausübung seines Amtes aufgeben oder ob er auf die Annahme der Wahl verzichten will, um sein Amt ausüben zu können.

Diese Ermächtigung in Art. 137 Abs. 1 GG zur Ausnahmeregelung kann jedoch die Bremische Evangelische Kirche nicht für die Regelung der Rechtsverhältnisse ihrer kirchlichen Amtsträger in Anspruch nehmen. Trotz des aus der Dienstherrenfähigkeit der korporierten Religionsgemeinschaften erwachsenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pfarrer und Kirchenbeamten gilt Art. 137 Abs. 1 GG nicht für die Kirchenbediensteten (Maunz-Dürig, Art. 137 Rdn. 9; Hamann, Art. 137). Die Anwendung von Art. 137 Abs. 1 GG auf Kirchenbedienstete würde der ratio der Norm widersprechen: Sie dient der Sicherung der Gewaltenteilung gegen Gefahren, die durch das Zusammentreffen von Exekutivamt oder Richteramt und Abgeordnetenmandat entstehen (BVerfGE 18, 172, 183; Sturm, Inkompatibilität, S. 132, 149) und damit die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtigen könnten.

Die gleiche Überlegung verbietet eine Durchbrechung des Grundsatzes der Abgeordnetenbehinderung aufgrund von § 135 BRRG. Zwar ermächtigt § 135 Satz 2 BRRG die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften – für die das Beamtenrechtsrahmengesetz ausdrücklich nicht gilt –, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln. Diese Bestimmung erlaubt aber der Kirche nicht, mit Wirkung für den staatlichen Bereich eine Regelung im Sinne von § 33 BRRG zu treffen, nach der in Ausführung des Art. 137 Abs. 1 GG durch Gesetz die Zurruesetzung des zum Mitglied der Volksvertretung eines Landes oder einer Vertretungskörperschaft seines Dienstherrn gewählten Beamten bestimmt werden kann.

Der Auffassung der Bremischen Evangelischen Kirche, daß eine entsprechende Anwendung des Art. 137 Abs. 1 GG für Kirchenbedienstete aus dem weiteren dieser Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken der Unparteilichkeit des öffentlichen Dienstes zu rechtfertigen sei, kann der Staatsgerichtshof nicht folgen. Wenn auch die politische Neutralität des öffentlichen Dienstes ein weiterer Zweck des Art. 137 Abs. 1 GG sein mag (Sturm, Inkompatibilität, S. 132, 149), so betätigen sich Beamte und kirchliche Amtsträger jedoch in unterschiedlichen Lebensbereichen unserer Gesellschaft und ihre Tätigkeit ist nicht miteinander vergleichbar.

Steht damit fest, daß § 1 BremKG sich nach bremischem Verfassungsrecht nicht aus der entsprechenden Anwendung der Ausnahmeregelungen in Art. 137 GG, §§ 33, 135 BRRG rechtfertigen läßt, so kann sich § 1 BremKG nach der Überzeugung der Mehrheit der Mitglieder des Staatsgerichtshofs auch nicht im Rahmen des Art. 59 Abs. 2 BrLV aus eigener Kompetenz gegenüber dem Grundsatz des Verbots der Abgeordnetenbehinderung durchsetzen.

Im Rahmen des Art. 137 Abs. 3 WRV/59 Abs. 2 LV stehen sich zwei Rechtsgüter gegenüber: einerseits das aus dem Selbstverständnis der Kirche erwachsene und vom Staat garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und andererseits das für die Existenz der repräsentativen Demokratie konstitutive Verbot der Abgeordnetenbehinderung als ein im staatlichen Bereich für alle geltendes Gesetz. Dabei kann es hier keinen Unterschied machen, ob der staatliche Gesetzgeber bei der Inanspruchnahme der in Art. 137 Abs. 1 GG mit Rücksicht auf das Gewaltenteilungsprinzip gegebenen Ermächtigung den Grundsatz des Verbots der Abgeordnetenbehinderung für bestimmte im öffentlichen Dienst stehende Gruppen von Staatsbürgern in der Form der schwächeren Inkompatibilität oder in der Form der einschneidenderen Ineligibilität durchbrochen hat. Grundsätzlich besteht das Verbot der Abgeordnetenbehinderung aus Gründen der Funktionsfähigkeit der repräsentativen Demokratie.

Bei dem Aufeinandertreffen oder Ineinandergreifen der kirchlichen Selbstbestimmung und der politischen Verantwortung des Staates wird die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit

kirchlicher Gewalt zwar in ihrem Eigenrechtsbereich, wie z.B. Dogma und Liturgie, anerkannt (BVerfGE 18, 385, 387); jedoch behält sich der Staat zur Wahrung seiner Gemeinwohlverantwortung eine Schrankenziehung durch die „für alle geltenden Gesetze“ vor, allerdings unter Berücksichtigung der in Art. 137 Abs. 3 WRV/59 Abs. 2 BrLV verfassungsrechtlich geschützten geistlichen Freiheit.

Der Ausgleich der Normen, nämlich der Eigenrechtsmacht der Kirche und der Eigenrechtsmacht des Staates, ist nur im Rahmen einer Abwägung beider Güter jeweils im Einzelfall zu finden. Für die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen der Verwirklichung der Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer eigenen Angelegenheiten und der Beschränkung dieser Freiheit durch das für alle geltende Gesetz bietet sich die entsprechende Anwendung der zu Art. 5 GG entwickelten Grundsätze zu den dort gleichermaßen gegebenen „Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ an (BVerfGE 7, 208; 30, 336, 348).

Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Staatsgerichtshofs ist bei der Abwägung der beiden Rechtsgüter der in Art. 48 Abs. 2 GG ausgedrückte allgemeine Verfassungsgrundsatz des Verbots der Abgeordnetenbehinderung das stärkere Recht. Der Staat kann aus seinem Selbstverständnis heraus nicht auf die grundsätzlich uneingeschränkte Ausübung oder Innehabung des parlamentarischen Mandats seiner Wahlbürger verzichten. Demgegenüber verbietet das Selbstverständnis der Bremischen Evangelischen Kirche nach ihrer eigenen Aussage nicht grundsätzlich die politische Betätigung und insbesondere auch nicht die Innehabung eines parlamentarischen Mandats eines kirchlichen Amtsträgers.

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gehen in ihren Aussagen und gesetzlichen Regelungen in letzter Zeit offensichtlich von dem – allerdings mit Rücksicht auf das Kirchenamt behutsam zu handhabenden – Recht des Pfarrers auf politische Betätigung aus, wie z.B. aus der „Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands zur Mitgliedschaft von Pfarrern in politischen Parteien“ vom 28. Mai 1973 zu entnehmen ist: „Die Mitgliedschaft eines Pfarrers in einer politischen Partei ist als Ausübung staatsbürgerlicher Rechte anzusehen“, solange nicht eine – radikale – Partei durch ihre weltanschauliche Ausrichtung und ihre strenge Parteidisziplin die Freiheit der Verkündigung des Evangeliums und den Dienst der Kirche in Staat und Gesellschaft einschränkt (vgl. auch § 51 Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 27. Oktober 1972: „Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet ...“, ähnlich auch schon § 23 des Pfarrergesetzes der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau vom 20. April 1956, wonach der Pfarrer „das Recht zur politischen Betätigung“ hat).

Diese gewandelte Auffassung hat allerdings in den Kirchengesetzen der evangelischen Kirchen in Deutschland für den Fall der Übernahme eines politischen Mandats durch kirchliche Amtsträger noch keinen einheitlichen Niederschlag gefunden. Die meisten – dem § 1 BremKG im wesentlichen gleichlautenden – Inkompatibilitätsbestimmungen lassen aber auch nicht erkennen, daß die Kirchen die gleichzeitige Innehabung von kirchlichem Amt und politischem Mandat aus ihrem Selbstverständnis versagen müssen. Die kirchlichen Inkompatibilitätsbestimmungen beruhen danach nicht auf Gründen des Glaubens und der Lehre, sondern auf der sachlichen Erwägung, daß die Ausübung eines Kirchenamtes neben dem parlamentarischen Mandat für den kirchlichen Amtsträger aus zeitlichen und physischen Gründen zum Nachteil der Kirchengemeinde erschwert sein könnte.

In der kirchlichen Literatur wird dazu ausgeführt: Die Bindungen und Verpflichtungen, die die Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats zwangsläufig mit sich brächten, schlossen die gleichzeitige Wahrnehmung von Mandat und Kirchenamt aus (Maurer, Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger, in ZevKR 19, 30, 48); man dürfte aus dem Text der Rechtsstellungsgesetze der evangelischen Kirchen schließen, daß die Unvereinbarkeit praktisch und nicht grundsätzlich gemeint sei, weil die Ausübung eines Abgeordnetenmandats wegen der Beanspruchung der Abgeordneten die Weiterführung eines Pfarramtes unmöglich mache; eben aus diesen Gründen seien auch keine Bestimmungen für den kommunalen Bereich getroffen worden (Beckmann, Freiheit und Bindung kirchlicher Amtsträger, in ZevKR 19, 10, 26).

Tatsächlich bezieht sich die Inkompatibilität in den meisten Kirchengesetzen, wie auch im bremischen Kirchengesetz, nur auf die Mitgliedschaft im Bundestag oder in den Landtagen, nicht aber auf die Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Gemeindevertretung), offensichtlich aus der Überlegung, daß ein Mandat im kommunalen Bereich gegenüber dem Landtags- oder Bundestagsmandat den kirchlichen Amtsträger zeitlich und physisch weniger belastet.

Die Auffassung des Staatsgerichtshofs zu den Inkompatibilitätsbestimmungen in den Rechtsstellungsgesetzen der evangelischen Kirchen wird bestätigt durch die Begründung des bremischen Kirchengesetzgebers zu dem in Frage gestellten Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. März 1973. Danach liegt der Grund für die bremische kirchengesetzliche Inkompatibilitätsbestimmung nicht etwa in einem inneren Widerspruch zwischen der Ausübung staatsbürgerlicher Freiheiten durch kirchliche Amtsträger und den Glaubensgrundlagen der Evangelischen Kirche. Er liegt nicht im Amt, sondern in der von der Kirche befürchteten zeitlichen Beschränkung der Amtsausübung. Der Kirchengesetzgeber begründet bei grundsätzlicher Anerkennung des Rechts auf freie ungehinderte Ausübung des Mandats die Regelung in § 1 BremKG mit der Sorge um die zeitliche Beanspruchung

des Abgeordneten: Die Unvereinbarkeit ergebe sich aus der „faktischen“ Unmöglichkeit, das Kirchenamt und das Abgeordnetenmandat nebeneinander auszuüben; das Kirchenamt sei so beschaffen, daß neben ihm andere Aufgaben, die höhere Ansprüche stellten, nicht oder kaum wahrgenommen werden könnten. Insofern sei also das Abgeordnetenmandat und das Kirchenamt „nicht ohne weiteres vereinbar“.

Deshalb ist es auch nur folgerichtig, wenn in der Erläuterung des bremischen Kirchengesetzgebers zu § 1 BremKG ausdrücklich noch hervorgehoben wird, daß bei der Wahl eines kirchlichen Amtsträgers in die gesetzgebende Körperschaft einer Gemeinde eine Beurlaubung nicht vorgesehen sei.

Gegenüber diesen Aussagen des Kirchengesetzgebers können die Ausführungen des Bevollmächtigten der Bremischen Evangelischen Kirche im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof, daß es Gründe der Seelsorge gewesen seien, die zu der Inkompatibilitätsregelung in § 1 BremKG geführt hätten, nicht überzeugen. Der Kirchengesetzgeber hat auch nicht einmal die Sorge um die Integrität des Predigtamtes zur Begründung der Inkompatibilitätsbestimmungen herangezogen. Glaubensgründe können auch schon deshalb nicht im Vordergrund der Inkompatibilitätsregelung gestanden haben, weil der kirchliche Amtsträger nur für die Dauer des politischen Mandats als beurlaubt gilt. Er kommt nach Ablauf der 4jährigen Legislaturperiode oder auch später, falls eine Wiederwahl erfolgt sein sollte, in seine Kirche zurück, ohne daß auf Seiten der Kirche Bedenken ausgesprochen sind, die politisch-parlamentarische Tätigkeit ihres Amtsträgers könne Auswirkungen auf die wiederaufzunehmende kirchlich-seelsorgerische Tätigkeit haben. Auch deshalb kann der Staatsgerichtshof nicht erkennen, daß das Selbstverständnis der Kirche – jedenfalls der Bremischen Evangelischen Kirche – ein so starkes Gewicht gegenüber dem Verbot der Abgeordnetenbehinderung aufweist, daß es bei Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter überwiegt.

Derartige Gründe der zeitlichen und physischen Belastung des Kirchenamtsträgers können schließlich die Kirche nicht gegenüber anderen Arbeitgebern privilegieren, denn die Kirche kann bei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat aus dem Verbot der Abgeordnetenbehinderung nicht anders behandelt werden als andere Dienstherrn und Arbeitgeber. Es ist Sache der inneren Organisation der Kirche, wie sie unter Berücksichtigung des Einzelfalles die zeitweise Inanspruchnahme eines kirchlichen Amtsträgers durch parlamentarische Verpflichtungen in ihrem Dienst- und Aufgabenbereich auffängt. Jedenfalls erlauben die dargelegten tatsächlichen Umstände dem bremischen Kirchengesetzgeber bei Beachtung des Grundsatzes der Güterabwägung nicht, sich mit einer generellen Vollbeurlaubung kirchlicher Amtsträger, die ein Mandat in der Bremischen Bürgerschaft übernehmen, über das grundsätzliche Verbot der Abgeordnetenbehinderung hinwegzusetzen.

Die vorstehenden Überlegungen zur Inkompatibilität von Amt und Mandat waren in erster Linie auf das Amt des Pfarrers ausgerichtet. Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Staatsgerichtshofs kann es in der rechtlichen Beurteilung der Inkompatibilitätsbestimmung des § 1 BremKG jedoch keinen Unterschied machen, ob es sich bei dem kirchlichen Amtsträger, der ein parlamentarisches Mandat übernimmt, um einen Pfarrer, einen Kirchenbeamten oder einen Diakon handelt.

IV.

Der Hinweis des Vertreters der Bremischen Evangelischen Kirche darauf, daß in allen anderen Kirchengesetzen bzw. Pfarrer- oder Kirchenbeamtenengesetzen der evangelischen Landeskirchen bei Übernahme eines parlamentarischen Mandats die Versetzung des kirchlichen Amtsträgers in den einstweiligen Ruhestand, in einer Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland auch die Beurlaubung vorgesehen sei, kann auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs keinen Einfluß haben. Es ist nicht Sache des bremischen Staatsgerichtshofs zu prüfen, ob die kirchenrechtlichen Inkompatibilitätsregelungen anderer Landeskirchen nach dem Verfassungsrecht anderer Bundesländer zulässig sind.

Entsprechendes gilt für Art. 32 des Reichskonkordats aus dem Jahre 1933. Der Staatsgerichtshof hatte auch keine Veranlassung, der Frage der Bremischen Evangelischen Kirche nachzugehen, ob der Normenkontrollantrag der Bremischen Bürgerschaft „auf das Kirchenrecht der Römisch-Katholischen Weltkirche“ auszudehnen sei. Dem Antrag liegt allein eine Norm der Bremischen Evangelischen Kirche zugrunde, die auf ihre Vereinbarkeit mit staatlichem Verfassungsrecht zu überprüfen war.

Das schließlich von dem Vertreter der Bremischen Evangelischen Kirche vorgetragene Problem der Mitgliedschaft von Pfarrern in religionsfeindlichen Parteien ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es könnte auch nicht im Wege der Inkompatibilitätsbestimmung von § 1 BremKG gelöst werden.

V.

Diese Entscheidung wurde mit vier gegen drei Stimmen getroffen.

	Dr. Dodenhoff	
Dr. Rohwer-Kahlmann	Dr. Lang	Friese
Dr. Kirchmeyer	Dr. Schäfer	Dr. Richter